



Gemeindeamt Stumm

Dorfstraße 29
6272 Stumm, Bezirk Schwaz
Tel.: 05283/2270, Fax: 05283/3390

Stumm, am 23. November 2004

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Stumm im Zillertal

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat in seiner Sitzung am 15.11.2004 aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze, Begriffsbestimmungen

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Haushaltsmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde zu entsorgen.
2. Zum Haushaltsmüll gehören auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
3. Kompostierfähige Abfälle (Biomüll) sind unter § 8 Abs.1 aufgelistet
4. Nicht der Entsorgungspflicht durch die Gemeinde unterliegen betriebliche Abfälle u. Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder sonst verarbeitet werden.
5. Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
6. Alle Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffen, gelten mit Ausnahme des § 3 Abs. (7) dieser Verordnung auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter usw.

§ 2

Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) umfasst alle mit Wohn- und .Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Stumm, die mit ganzjährig LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
2. Im Gemeindegebiet von Stumm sind keine Objekte vom Abholpflichtbereich ausgenommen.

§ 3 Müllbehälter

1. Die Sammlung des Haushaltsmülls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Müllbehältern oder Containern.
2. Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen sind Behälter mit Deckel z.B. 8lt/10lt oder größer zu verwenden. Bei Gewerbebetrieben können Behälter 30lt/40lt/50lt/60lt/70lt oder größer verwendet werden.
3. Für die Sammlung von Restmüll sind Müllbehälter mit einem Inhalt von 90lt/120lt/240lt/ oder Container mit einem Inhalt 800lt/1100lt zu verwenden.
4. Das vorgeschriebene Mindestgewicht /Liter pro Jahr und Einwohner zum Stichtag 1.Jänner und 1.Juli beträgt
 - a) **bei kompostierbaren Abfällen 150 Liter**
 - b) **beim Restmüll 36 kg**Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.
Das Mindestgewicht/Liter pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße kaufmännisch zu runden.
- a) Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.
5. Gewerbebetriebe u. öffentliche Einrichtungen werden mit je einer Mindestmenge für Restmüll und kompostierbaren Abfällen belegt. Fällt darüber hinaus Haushaltsmüll an, haben sie dessen Art und Jahresmenge der Gemeinde zu melden.
Die angegebene Menge dient als Grundlage für die Mindestmenge, wenn in den Folgejahren keine weitere Meldung erstattet wird, wird angenommen, dass das Mindestgewicht/Liter unverändert ist.
 - a) Gastbetriebe u. Kaffeehäuser ohne Fremdenübernachtungen werden mit 75% vom letztjährigen Müllaufkommen belegt.
 - b) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietern sind einheitlich 300 Übernachtungen mit einem Mindestgewicht/Liter nach Abs.4 zu belegen.
Berechnungsgrundlage sind die Übernachtungen des Vorjahres (Fremdenverkehrsyear).
6. Für Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, 2 Mindestgewichte/Liter und für Ferienhäuser sind 3 Mindestgewichte/Liter nach Absatz 4, pro Jahr festzulegen.
 - a) Jede Änderung, die einen Einfluss auf den Müllanfall hat, ist der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben.
7. Der Gemeinde sind alle zur Berechnung des Mindestgewichtes/Liter und der Abfallgebühren notwendigen Daten, jeweils bis 1. Jänner für das kommende Kalenderjahr zu melden.
8. Die vorgeschriebenen Müllbehälter sind von der Gemeinde (Abfuhrunternehmen) gegen Kostenersatz zu erwerben.

§ 4

Aufstellungsort/Reinigung

1. Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
 - a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
 - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
2. Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter am Rande der Straße an einem bzw. einen von der Gemeinde festgelegten Platz so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Behälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
3. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
4. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls werden die Tonnen nicht entleert. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit hydraulischen Schüttvorrichtungen ohne Schwierigkeit entleert werden kann. Flüssige Abfälle dürfen nicht in den Behälter eingebracht werden.
Die Deckel sind stets geschlossen zu halten.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5 Müllabfuhr

1. Die Restmüllbehälter können 14-tägig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit den Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Die Restmüllbehälter inkl. Mikrochip sind bei der Gemeinde Stumm zu beziehen.
2. Der Bioabfall muss im Recyclinghof abgegeben werden.
3. Der Abfuhrplan für Restmüll wird von der Gemeinde erstellt, sollten sich Änderungen im Abfuhrplan ergeben so wird dies in der Gemeinde kundgemacht.
Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
4. Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl., nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

§ 6 Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann während der kundgemachten Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde gegen Entgelt abgegeben werden.
2. Sperrige Altmetalle sind auf einem geeigneten Platz im Recyclinghof zu lagern.

§ 7

Getrenntsammlung

1. Die Wertstoffe z.B. Glas, Papier, Karton, Metalle, Styropor, Kunststoffe und Verbundmaterialienverpackungen, dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind im Recyclinghof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.
2. Altglas: ist in der Gemeinde im Recyclinghof abzugeben, und in die dafür aufgestellten Glascontainer Weiß u. Bunt getrennt einzubringen. In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden:
Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle, z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren.
3. Altpapier: ist im Recyclinghof in die dafür aufgestellten Container sauberlich einzubringen. (Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Bücher, Schreib- u. Packpapier, Schokoladeverpackungen können zum Altpapier gegeben werden, wenn sie nicht verunreinigt sind).
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle, Thermopapier, Zellophan, Kunststoffolien, Milch- u. Getränkeverpackungen, Stanniolpapier, sowie verunreinigtes Papier.
4. Kartonagen: sind vom übrigen Altpapier getrennt in einen dafür aufgestellten Container im Recyclinghof einzubringen, z.B. (Wellpappe, Transportschachteln, Eierschachteln u.a. Kartone). Keine Milch- und Getränkeverpackungen in den Karton Container einbringen.
5. Metallverpackungen: sind in die dafür aufgestellten Container im Recyclinghof einzubringen.
Zum Altmetall gehören: alle im Haushalt anfallenden Metalle wie z.B.: saubere Getränkedosen, Konservendosen, Aludosen, Verschlüsse, Tiernahrungsdosen u.a., sowie leere Spraydosen.
Autowrackteile, Mineralöldosen und sonstiges gehören nicht in den Altmetallcontainer.
Haushaltsschrott: Metalle, die keine Verpackung darstellen, können zu den kundgemachten Öffnungszeiten im Recyclinghof gegen Entgelt abgegeben werden.
6. Alttextilien: im noch gutem Zustand können im Recyclinghof abgegeben werden.
7. Reines Styropor: ist zu sammeln und an der Sammelstelle für die Wiederverwertung abzuliefern. Die Sammelstelle befindet sich im Recyclinghof der Gemeinde Stumm. Verunreinigtes Styropor ist in die Restmüllbehälter einzubringen.
8. Kunststoffe-Verbundmaterialienverpackungen: können in den dafür aufgestellten Container im Recyclinghof eingebracht werden, z.B. Getränkeflaschen, Säcke, Beutel, Kanister, Waschmittel- u. Shampooflaschen, Joghurtbecher, Haushaltsfolien, Kunststofftragetaschen, Milch- u. Getränkeverpackung, Kaffee- u. Suppenverpackungen

u.a.

Nicht in diese Container eingebracht werden dürfen:

Babywindeln, Hygieneartikel, Sandalen, Schuhe, Regenmäntel, verschmutztes Verpackungsmaterial, Strumpfhosen, Gummihandschuhe, Kabelreste, Isoliermaterial, Kleiderbügel, Schallplatten, Kassetten, Bodenbeläge, Wasserschläuche, Spielzeug u.ä. Artikel, aus nicht Verpackungsmaterialien, gehören in den Restmüll.

§ 8

Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle)

1. Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht auf eigenem Grundstück kompostiert oder sonst zulässig verarbeitet werden, gesondert zu sammeln und gemäß § 3,4 u. 5 außer der in Abs. 3 angeführten Abfallgruppe der Abfuhr zu übergeben.
 - a) Organischer Abfall aus Gartenbau und Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst u. Gemüse.
 - b) Organischer Abfall aus Haushalten und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fisch und Fleischreste gekocht, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffe- u. Teesud plus Filterpapier, Wischpapier, Topfpflanzen, Schnittblumen, Hasenmist, Streu von Kleintieren.
 - c) Nicht kompostierbare Abfälle sind:
Wertstoffe (Glas, Metall, Glanzpapier, Kunststoffe, Textilien, Problemstoffe, Chemikalien, Speisefette, Öle, Lacke, Medikamente, Schlachtabfälle, Windeln, Hygieneartikel, Aschen, Verbundmaterialien, Staubsaugerinhalte, Bauschutt, künstlicher Katzenstreu usw).
2. Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung bzw. sonst zulässige Verwertung aller im Haushalt u. Garten anfallenden biogenen Abfälle ganzjährig durchführen, können dies schriftlich der Gemeinde melden u. werden von der Pflichtvorschrift gem. § 3 Abs.4 lit a enthoben.
Die Auflassung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde umgehend schriftlich bekanntzugeben.
3. Baum- u. Strauchschnitt o. Rasenschnitt kann zu den angegebenen Zeiten, am vorgesehenen Recyclinghof der Gemeinde Stumm abgegeben werden.

§ 9

Recyclinghof

1. Die Standortfrage des neuen Recyclinghofes ist noch nicht geklärt. Der neue Standort wird spätestens bei Eröffnung ortsüblich bekanntgegeben.
2. Die Öffnungszeit des Recyclinghofes ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Abgabe der Abfälle hat ausschließlich während der bekanntgemachten Öffnungszeiten zu erfolgen.

§ 10 Kontrollorgane

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren.

§ 11 Übergangsbestimmungen

1. Abweichend vom § 3, Abs. 7, sind alle zur Berechnung des Mindestvolumen und der Abfallgebühren für das Kalenderjahr erforderlichen Daten von 2003.

§ 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl 50/1990 mit einer Geldstrafe von bis zu 2.180 € bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Müllabfuhrordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Stumm, am

Fasching Alois
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am: